

**Gebührenordnung für die  
Teilnahme an Veranstaltungen des  
Hochschulsports (HSP)  
der Universität Duisburg-Essen  
vom 21. September 2005**

Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 349

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) und des § 63 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenfreie Kurse
- § 3 Gebührenpflichtige Kurse
- § 4 Nachweis der Teilnahmeberechtigung
- § 5 Rücktritt
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1  
Gebühren**

Im Hochschulsport werden gebührenfreie und gebührenpflichtige Veranstaltungen (Kurse) angeboten.

**§ 2  
Gebührenfreie Kurse**

- (1) Kurse für Studierende der Universität Duisburg-Essen, die für das jeweilige Semester bekannt gegeben werden.
- (2) Proben und Übungen von Gruppen und Formationen des HSP, deren Pflege und Förderung im besonderen Interesse der Universität Duisburg-Essen liegen.
- (3) Mitwirkung an Veranstaltungen und öffentlichen Auführungen dieser Gruppierungen.

**§ 3  
Gebührenpflichtige Kurse**

(1) Für die Teilnahme an den Kursen, die nicht nach § 2 gebührenfrei sind, sowie für die damit verbundene Benutzung der Universitätseinrichtungen werden Kursgebühren erhoben.

(2) In der Vorlesungszeit ist die Höhe der Gebühren für Kurse nach Gruppenzugehörigkeit der Teilnehmer wie folgt gestaffelt:

- für Studierende der Universität Duisburg-Essen = 15,00 € / Kurs
- für Studierende anderer Hochschulen, Gasthörer und Bedienstete der Universität Duisburg-Essen = 20,00 € / Kurs
- für Nicht-Hochschulangehörige (Ext.) = 30,00 € / Kurs

(3) In der vorlesungsfreien Zeit werden gebührenpflichtige Kurse in reduzierter Anzahl angeboten; die hierfür erhobenen Gebühren werden analog zu den Semestergebühren berechnet und festgesetzt.

(4) Sofern für spezielle Kurse ein besonderer Aufwand erforderlich ist, kann eine höhere Gebühr erhoben werden.

**§ 4  
Nachweis der Teilnahmeberechtigung**

TeilnehmerInnen an dem Kursangebot des Hochschulsports, die ihre Berechtigung zur Teilnahme nicht nachweisen, können von dem/der LeiterIn der Veranstaltung von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

**§ 5  
Rücktritt**

(1) Bei gänzlichem Ausfall der Veranstaltung werden die entrichteten Kursgebühren erstattet.

(2) Ein Rücktritt von der Teilnahme ist nur bis zu Beginn der Veranstaltung möglich. Bei späterem Rücktritt ist eine Rückgewähr der Gebühr ausgeschlossen.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 16.09.2005.

Duisburg und Essen, den 21.09.2005

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler